

1999/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teils der Arbeitstagung 1999 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>61</sup>,

*mit großem Bedauern* über die große Zahl der Opfer und die beispiellosen Zerstörungen, die durch eines der stärksten Erdbeben dieses Jahrhunderts verursacht wurden, von dem die nordwestliche Region der Türkei am 17. August 1999 heimgesucht wurde,

*mit dem Ausdruck ihrer Betrübnis* über die Verluste an Menschenleben und die Zerstörungen auf Grund des Erdbebens am 7. September 1999 im Norden von Athen,

*mit Genugtuung* über die rasche Reaktion der Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungsmaßnahmen und bei der Gewährung von Nothilfe an die Opfer des Erdbebens in der Türkei,

*ihrer Befriedigung Ausdruck verleihend* über die rechtzeitige Hilfe, die die Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen in der ganzen Welt bei den Such- und Rettungs- sowie Hilfsmaßnahmen gewährt haben, die Griechenland nach dem Erdbeben vom 7. September ergriffen hat,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um rasch humanitäre Hilfe zu mobilisieren und die Tätigkeit der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vor Ort zu koordinieren, damit die internationale Gemeinschaft gezielt und koordiniert Hilfe gewähren kann,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen rasch wirksame Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden, wie die beispielhafte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Erdbeben in der Türkei und Griechenland gezeigt hat,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Griechenland sowie der Regierung und dem Volk der Türkei bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

<sup>61</sup> A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss der Regierungen Griechenlands und der Türkei, eine gemeinsame verfügbare Katastropheneinsatzgruppe einzurichten, die sich aus Kontingenten der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen der beiden Länder zusammensetzt, um die bestehenden Verfügungsbereitschaftsabkommen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken und auszuweiten, ohne dass dies finanzielle Auswirkungen auf den Programmbudget der Vereinten Nationen hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 54/31

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen<sup>62</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.31 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, China, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kroatien, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

### 54/31. Ozeane und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 53/32 vom 24. November 1998 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>63</sup> ("das Seerechtsübereinkommen") am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982<sup>64</sup> ("das Durchführungübereinkommen") die Ordnung vorgibt, die auf das Ge-

<sup>62</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>63</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>64</sup> Resolution 48/263, Anlage.

biet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*sich dessen bewusst*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*mit Genugtuung* über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechts- und des Durchführungsübereinkommens,

*in Anerkennung* der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere auf Seiten der Entwicklungsländer, an Beratung und Unterstützung bei ihrer Durchführung, damit sie aus ihnen Nutzen ziehen können,

*feststellend*, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Erstellung und Veröffentlichung von Seekarten nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 und nach Anhang II des Seerechtsübereinkommens Hilfe benötigen könnten,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Finanzlage der Internationalen Meeresbodenbehörde ("die Behörde") und des Internationalen Seegerichtshofs ("der Gerichtshof"),

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler, regionaler und weltweiter Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und nachhaltige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

*sowie im Bewusstsein* der Bedeutung der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts,

*in Bekräftigung* der strategischen Bedeutung, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>65</sup> anerkannt worden ist,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung die Frage der Ozeane und Meere geprüft und

die von der Kommission über den Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Empfehlungen verabschiedet hat<sup>66</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den großen Herausforderungen sowie von den besonders besorgniserregenden Bereichen, mit denen die internationale Gemeinschaft konfrontiert ist, wie es in den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über den Wirtschafts- und Sozialrat abgegebenen Empfehlungen zu den Ozeanen und Meeren<sup>67</sup> heißt,

*in diesem Zusammenhang ihre Besorgnis bekundend* über die andauernde Bedrohung, die das Einbringen von nuklearen Abfällen und anderen giftigen Stoffen für das Meer darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass durch eine Zusammenarbeit im Rahmen des Regionalmeerprogramms des Umweltprogramms der Vereinten Nationen positive Ergebnisse für die Meeresumwelt erzielt werden können,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die zunehmende Bedrohung der Schifffahrt durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer Unterstützung für die Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation auf diesem Gebiet weiter durchführt,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen, und dass in dieser Hinsicht zusammengearbeitet werden muss,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass das kulturelle Erbe unter Wasser geschützt wird und in diesem Zusammenhang hinweisend auf Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens,

*mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes* an den Generalsekretär für seine Bemühungen um die Unterstützung und wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens, insbesondere die Hilfe, die er den auf Grund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geleistet hat,

*Kenntnis nehmend* von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, sowie betonend, wie wichtig die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeiten für die wirksame und konsequente Durchführung des Seerechtsübereinkommens ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup> und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige

<sup>65</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution I, Anlage II.

<sup>66</sup> Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 9 (E/1999/29), Kap. I.C, Beschluss 7/1.

<sup>67</sup> Ebd., Ziffern 3-36.

<sup>68</sup> A/54/429 und Korr.1.

Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens mit Vorrang anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit dem Seerechtsübereinkommen im Einklang stehen, und alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Entwicklungsländer, namentlich die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Erstellung und Veröffentlichung von Seekarten nach den Artikeln 16, 22 47, 75 und 84 sowie nach Anhang II des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die zehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 22. bis 26. Mai 2000 in New York anzuberaumen;

7. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Gerichtshof auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, und unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Gerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die in Übereinstimmung mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens aufgestellten und geführten Listen von Schlichtern und Schiedsrichtern zu verteilen und entsprechend zu aktualisieren;

10. *nimmt Kenntnis* von der derzeitigen Arbeit der Behörde und betont, wie wichtig es ist, dass ihre Mitglieder entschlossen sind, zügig auf die Verabschiedung der Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Jahr 2000 hinzuwirken;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verabschiedung des Amtssitzabkommens zwischen der Regierung Jamaikas und der Behörde<sup>69</sup>;

12. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs<sup>70</sup> und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde<sup>71</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

13. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Gerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, um sicherzustellen, dass diese ihre im Seerechtsübereinkommen festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, und appelliert außerdem an die Staaten, die vorläufige Mitglieder der Behörde waren, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

14. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten der Arbeiten der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("die Kommission"), namentlich von der Verabschiedung der wissenschaftlichen und technischen Richtlinien und der dazugehörigen Anhänge<sup>72</sup>, die die Erstellung von Unterlagen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens erleichtern sollen, sowie von der Verabschiedung eines Aktionsplans auf dem Gebiet der Schulung<sup>73</sup>, unter Berücksichtigung insbesondere der Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

15. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, während ihrer siebenten Tagung eine öffentliche Sitzung abzuhalten, die die Staaten über die Notwendigkeit der Umsetzung des Artikels 76 und der Anlage II des Seerechtsübereinkommens über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels über 200 Seemeilen hinaus aufklären soll, und legt den Staaten nahe, an dieser Sitzung teilzunehmen;

16. *billigt* die Einberufung der siebenten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär, die vom 1. bis 5. Mai 2000 in New York stattfinden wird, sowie gegebenenfalls einer achten Tagung vom 28. August bis 1. September 2000;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles praktisch Mögliche zu tun, um die Verschmutzung des Meeres durch das

<sup>69</sup> ISBA/3/A/L.3, Anhang.

<sup>70</sup> SPLOS/25.

<sup>71</sup> ISBA/4/A/8, Anhang.

<sup>72</sup> CLCS/11 und Add.1 und Add.1/Korr.1.

<sup>73</sup> Siehe CLCS/19.

Einbringen von radioaktivem Material und Industrieabfällen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen<sup>74</sup> und dessen Änderungen zu verhüten;

18. *fordert* die Staaten *auf*, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen<sup>75</sup> zu werden und es umzusetzen;

19. *ermutigt* die Staaten, das Regionalmeerprogramm, das in einer Reihe von geografischen Regionen Erfolge erzielt hat, auch weiterhin zu unterstützen und mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Zusammenarbeit beim Schutz der Meeresumwelt zu verbessern;

20. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe voll mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Zwischenfälle Bericht erstatten;

21. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anzuwenden und mit der Gruppe Korrespondenzen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, die geschaffen wurde, um für die Regierungen einheitliche Richtlinien zur Untersuchung von Überfällen auf Schiffe und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter auszuarbeiten, sowie mit anderen Initiativen der Organisation auf diesem Gebiet;

22. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, so auch durch regionale Zusammenarbeit, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

23. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und seines Protokolls<sup>76</sup> zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

24. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht<sup>68</sup> und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28 und 52/26 enthaltenen Mandat durchführt;

25. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf die Bedürfnisse der Staaten, der nach dem Seerechtsübereinkommen neu gebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer rechtzeitig Rat, Informationen, so auch die Informationen in seinem Bericht, und Hilfe zukommen lässt;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, namentlich die in Ziffer 11 der Resolution 52/26 genannten Aufgaben, wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die Ausführung dieser Tätigkeiten nicht durch etwaige Einsparungen im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans beeinträchtigt wird;

27. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

28. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

29. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-PROGRAMMS der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

30. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Unterwasser-Kulturerbes zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll übereinstimmt;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur diese Resolution zur Kenntnis zu bringen;

32. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33 der Generalversammlung vom 24. November 1999;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem

<sup>74</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1046, Nr. 15749.

<sup>75</sup> IMO/LC.2/Circ.380.

<sup>76</sup> Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in der Resolution 54/33 der Generalversammlung festgelegten Modalitäten vorzulegen;

34. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/32

Auf der 62. Plenarsitzung am 24. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.28 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Fidschi, Island, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Norwegen, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa und Vereinigte Staaten von Amerika

#### 54/32. **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>77</sup>, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

*in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische<sup>78</sup> ("das Übereinkommen") die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See festgelegt,

*feststellend*, dass vierundzwanzig Staaten beziehungsweise Rechtsträger das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, dass es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist,

*sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die nachhaltige Erschließung und Nutzung der lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

*feststellend*, dass die Situation im Hinblick auf die Bestände bestimmter Arten gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände zu großer Besorgnis Anlass gibt, da auf diese Bestände bisher keine angemessenen Regulierungsmaßnahmen angewandt werden,

*in Anerkennung* dessen, dass es wichtig ist, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger Maßnahmen ergreifen, um die gerechte und verantwortungsbewusste Nutzung der Fischereiresourcen der Hohen See, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, zu gewährleisten, wie in den Teilen III und IV des Übereinkommens dargelegt,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen festgelegte und in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>79</sup> als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

*ferner in Anerkennung* dessen, dass eine Reihe von regionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen, die für die Ergriffung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zuständig sind, bereits maßgebliche Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Nutzung der weltweiten Fischbestände zu fördern, und dass es, wenn diese Bemühungen Erfolg haben sollen, wichtig ist, dass alle Staaten und Rechtsträger, so auch diejenigen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, bei diesen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kooperieren und sie einhalten,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen verpflichtet sind, Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung der Überfischung zu ergreifen, und allen Staaten nahe legend, sich an den diesbezüglichen Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu beteiligen,

*feststellend*, dass einige regionale Fischereiorganisationen und -abmachungen, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten<sup>80, 81</sup>, vor kurzem Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Ländern führen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, nicht

<sup>79</sup> Ebd., Abschnitt III.

<sup>80</sup> A/54/461.

<sup>81</sup> Dabei handelt es sich um die folgenden Organisationen und Abmachungen: Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks, Thunfischkommission für den Indischen Ozean, Kommission für biologische Ressourcen des Kaspischen Meeres, Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, Nordostatlantische Fischereikommission, Fischereiorganisation des Südpazifischen Forums, Multilaterale Konferenz auf hoher Ebene zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische des westlichen und mittleren Pazifiks, Fischereikommission für den mittleren Westatlantik, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, Fischereikommission für Asien und den Pazifik, Fischereiausschuss für den mittleren Ostatlantik und Organisation für die Fischerei im Südostatlantik.

<sup>77</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>78</sup> *International Fisheries Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.